



## **Pressemitteilung: Heimaufsicht darf nicht gesondert gegen Geschäftsführer einer GmbH vorgehen.**

Bochum, 27. Mai 2011

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht Minden und erstreiten die Feststellung, dass eine Heimaufsicht nicht mit Überwachungsmaßnahmen gemäß § 18 und § 19 WTG gesondert gegen den Vertreter einer juristischen Person einer Betreuungseinrichtung vorgehen darf (VG Minden, Urteil vom 19.05.2011, 6 K 3134/10).

Eine nordrheinwestfälische Heimaufsicht erließ im Rahmen der Überwachung einer Betreuungseinrichtung nach § 18 WTG sowohl gegenüber der Trägergesellschaft, die in der Rechtsform einer GmbH geführt wird, als auch gegenüber den Geschäftsführern Anordnungen gemäß § 19 WTG.

Das Verwaltungsgericht Minden schloss sich der Rechtsauffassung von Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte an und stellte klar, dass sich das WTG in diesem Punkt von dem HeimG a.F. unterscheidet. Nach dem HeimG a.F. durfte die Heimaufsicht auch gegen Vertretungsberechtigte oder mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Personen vorgehen.

Der zuständige Rechtsanwalt Ralf Kaminski, LL.M. hält die Entscheidung für überfällig, da Heimaufsichten trotz Inkrafttreten des WTG im Jahr 2008 immer noch Anordnungen und Ordnungswidrigkeitsbescheide gegenüber den Vertretungsorganen der Trägergesellschaften erlassen. Diese Praxis ist rechtswidrig.

### **Rückfragen?**

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)